Verwaltungsausschuss über:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Aufträgen, der Verwendung von Haushaltsresten und der Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, beträgt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen über 50.000 EUR bis 100.000 EUR für die Dauer von bis zu 36 Monaten;
4. die Veräußerung und dingliche Belastung sowie den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, im Einzelfall beträgt;
5. Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR, im Einzelfall.

§ 9 – Technischer Ausschuss
(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete der Fachbereiche:
1. Baurecht
2. Stadtplanung/Umwelt
3. Straßen/Verkehr/Sicherheit
4. Technische Verwaltung stadteigener Gebäude
5. Werkhof/Gärtnerei/Friedhof.
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, beträgt;
2. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
f) Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB
3. Die Entscheidung über
– die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss),
– das gemeindliche Einvernehmen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, im Einzelfall.
4. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
(3) In wichtigen städtebaulichen Bauvorhaben hat der Technische Ausschuss die Baurechtsbehörde zu beraten.

§ 10 – Ausschuss für Kultus und Soziales
(1) Der Ausschuss für Kultus und Soziales umfasst die Aufgabengebiete:
1. Schulen/Jugend/Kinder/Sport
2. Bildung und Kultur.
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Kultus und Soziales über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von 50.000 EUR bis 250.000 EUR.

§ 11 – Beziehungen zwischen Stadtrat und Ausschüssen
(1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrates. Den Ausschüssen werden die in dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall die Zuständigkeit hat, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
(2) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Stadtrat zur Beschlussfassung übertragen.
(3) Der Stadtrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder 1/5 aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
(5) Der Stadtrat kann Angelegenheiten, die die Aufgabenbereiche verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrates oder zu der eines Ausschusses gehört.
(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
(7) Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 12 – Betriebsausschüsse
Die Aufgaben der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und aus § 8 SächsEigBG.

§ 13 – Bürgermeister
Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Angelegenheiten von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Aushilfsangestellten, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen und Angestellten bis zur Entgeltgruppe 9 TVÖD im Rahmen des Stellenplanes;
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich Vergabe von Aufträgen; Verwendung von Haushaltsresten und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall; die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.
3. Grundstücksangelegenheiten mit einem Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, einschließlich der Planungskosten bei Gesamtkosten bis 50.000 EUR;
5. die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 50.000 EUR. Als Vorhaben sind zu verstehen, alle Lieferungen und Leistungen des Vermögenshaushaltes, alle Lieferungen und Leistungen des Verwaltungshaushaltes, die personelle, organisatorische, technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben;
6. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen innerhalb VOB, VOL und VOF mit einem Wert bis zu 50.000 EUR bei einmaligen und wiederkehrenden Leistungen;
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 5.000 EUR;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000 EUR;
9. die Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR für die Dauer von 12 Monaten;
10. Vergabe von Städtebaufördermitteln, einschließlich der städtischen Anteile bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
11. die Vergabe von Zuschüssen an Vereine